



Satzung (Stand 02/2021)

Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.

Änderung / Ergänzung laut Satzungsentwurf vom 01.02.2021

§ 10

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Eine Funktionsbezeichnung gibt es nicht. Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen die Aufgaben der Vorstandsarbeit untereinander auf.

~~Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Mitgliedern:~~

~~1. Vorsitzende / n ————— 2. Vorsitzende / n~~

~~1. Schriftführer / in ————— 2. Schriftführer / in~~

~~1. Kassierer / in ————— 2. Kassierer / in~~

Die ~~Diese~~ Vorstandmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandmitglied aus dem Amt oder bleibt ein Amt vakant, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht zur Ersatzbestellung bis zur nächsten Hauptversammlung.

Änderung: Wegfall der Funktionsbezeichnungen im Vorstand, sowie Wegfall der „Zweiten“.

Begründung: Die Namen der Vorstandsposten sind nicht mehr zeitgemäß und haben in Vergangenheit zu Missverständnissen geführt. Die drei geschäftsführenden Vorstände sind gleichberechtigt. Der Wegfall der „zweiten“ ist damit zu begründen, dass sie formal auch zuvor kein Vorstand waren. Der Vorstand wird um drei weitere Mitglieder erweitert, dies wird nun in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Vorstand im Sinne § 26 BGB ~~sind die nach §10 dieser Satzung gewählten Vorstandmitglieder. ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in.~~ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten

Änderung: Anpassung Text an Änderung §10.

Begründung: Anpassung Text an Änderung §10.

§ 14

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand jährlich oder auf schriftlichen Antrag von 5% der Mitglieder oder nach Bedarf einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der einmaligen Benachrichtigung der Mitglieder. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Schriftform.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: **Wählen**, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Bestellung der Kassenrevisoren, Satzungsänderungen und Auflösung. Alle Hauptversammlungen werden regelhaft vom Vorstand einberufen. Alle Vollmitglieder sind auf der Hauptversammlung stimmberechtigt. Die Hauptversammlung ist der oberste Entscheidungsträger und das höchste Organ als ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Vereins. **Bei Bedarf, wenn keine physische Versammlung möglich ist, kann die Hauptversammlung auch virtuell erfolgen.**

Änderung: Aufgabe der HV um das Wählen des Vorstandes ergänzt. Die Möglichkeit künftig virtuelle Sitzungen abzuhalten.

Begründung: Eines der wichtigsten Aufgaben der HV ist die Wahl des Vorstandes, dies wurde bisher nicht erwähnt. Gerade jetzt in der Pandemie wird deutlich, dass eine digitale Möglichkeit innerhalb des Vereins, den Verein auch weiterhin leben lässt. Aktuell wurde von Staatswegen ein Gesetz erlassen, dass es uns ermöglicht bis 31.12.21 Sitzungen grundsätzlich virtuell abzuhalten, um auch künftigen Problem vorzuzugreifen, wird nun die virtuelle Sitzung in die Satzung aufgenommen.

§15

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Der Vorstand und aktive Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung über aktuelle Themen. Entscheidungen der Mitgliederversammlung können nur durch neuen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch die Hauptversammlung aufgehoben werden. **Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden.**

Änderung: Die Möglichkeit künftig virtuelle Sitzungen abzuhalten.

Begründung: Siehe Begründung §14.

§ 18

Die Auflösung der BKG kann nur erfolgen, wenn bei einer extra dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 2/3 aller erschienenen Vollmitglieder dafür gestimmt haben.

Vorhandenes Vermögen, bzw. der Erlös aus Verkauf von vorhanden Materialien des Vereins, geht nach der Auflösung des Vereins, an den **Frankfurter Jugendring (FJR) Vereinsring Bornheim e.V. (VR5816)**.

Änderung: Begünstigter im Fall einer Auflösung ist nun der Vereinsring Bornheim.

Begründung: Im Falle einer Auflösung ist der Vereinsring ein sinnvoller Empfänger. Somit blieben Vermögen und Material in Bornheim, und somit die Möglichkeit, dass andere Vereine die Kerb weiterführen könnten, oder zumindest unterstützt würden.